

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg Bearbeitet von: Müller, Alex Tel. Nr.: 9276-233 Datum: 10.06.2013

1. Betreff: Liberalisierung des Wassermarktes

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Technischer Ausschuss	10.07.2013	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Technische Ausschuss nimmt den Sachstand zur Liberalisierung des Wassermarktes und mögliche Auswirkungen auf die Stadt Offenburg zur Kenntnis.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Müller, Alex	9276-233	10.06.2013

Betreff: Liberalisierung des Wassermarktes

Sachverhalt/Begründung:

1. Vorbemerkung

Frau Stadträtin Uta-Maria Klingenberger, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, hat einen Antrag auf Bericht zur Liberalisierung des Wassermarktes im Technischen Ausschuss gestellt (Anlage).

Weil die von der EU geplante Liberalisierung des Wassermarktes kontrovers diskutiert wird, ist es durchaus sinnvoll, sich zumindest in Grundzügen über den rechtlichen Hintergrund und den derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens einen Überblick zu verschaffen. Hierzu dienen die folgenden Erläuterungen.

2. Rechtlicher Hintergrund

Ausgangspunkt für die Diskussionen ist der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf einer Konzessionsvergaberichtlinie, der im Kontext des europäischen Vergaberechts steht.

Während es bei Vergaben früher in erster Linie darum ging, Haushaltsmittel sparsam einzusetzen, ist das Vergaberecht in der EU vor allem durch das Wettbewerbsrecht geprägt. Staatliche Stellen sollen allen Marktteilnehmern aus der EU dem Grunde nach die gleichen Chancen im Wettbewerb einräumen. Dies ist der Begründung zum Kontext des Richtlinienvorschlags auch deutlich zu entnehmen, denn dort ist davon die Rede, dass derzeit - aufgrund einer noch bestehenden Regelungslücke - der Zugang europäischer Unternehmen (insbesondere kleinerer oder mittlerer) zu den mit Konzessionen verbundenen wirtschaftlichen Möglichkeiten beschränkt sei.

Zum anderen findet sich aber auch die Aussage, dass die öffentlichen Auftraggeber durch die Richtlinie nicht in ihrer Freiheit beschränkt werden sollen, die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben mit eigenen Ressourcen zu erfüllen. Sollten sie allerdings externe Auftragnehmer mit diesen Aufgaben betrauen, müsse der Marktzugang aller Wirtschaftsteilnehmer in der EU gewährleistet sein.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/13

Dezernat/Fachbereich: Technische Betriebe Offenburg	Bearbeitet von: Müller, Alex	Tel. Nr.: 9276-233	Datum: 10.06.2013
--	---------------------------------	-----------------------	----------------------

Betreff: Liberalisierung des Wassermarktes

Deshalb ist die Ausschreibungspflicht für die Wasserversorgung auch nicht unbeschränkt gegeben.

Sofern eine Gemeinde die Wasserversorgung in eigener Regie durchführt (als Regie- oder Eigenbetrieb, also ohne eine eigenständige juristische Person damit zu betrauen), gibt es schon keine Konzession im Sinne der Richtlinie, denn diese setzt zwingend einen Vertrag, also zwei beteiligte (juristische) Personen voraus.

Auch wenn die Aufgabe der Wasserversorgung privatisiert ist und von einem rechtlich selbständigen Unternehmen erbracht wird, folgt daraus nicht zwingend die Pflicht zur Ausschreibung. Art. 15 des Entwurfs sieht hier eine wichtige Ausnahme vor: Übt der öffentliche Auftraggeber die Kontrolle über dieses (rechtlich selbständige) Unternehmen aus, wird die wesentliche Tätigkeit (laut Entwurf 90 %) des Unternehmens für den öffentlichen Auftraggeber erbracht und besteht keine private Beteiligung an dem Unternehmen, ist die Richtlinie und somit die Ausschreibungspflicht nicht anwendbar. Sind die Voraussetzungen dagegen nicht allesamt erfüllt, ist also insbesondere zum Beispiel noch ein weiteres Privatunternehmen an dem Konzessionsnehmer beteiligt, muss die Konzession (also das Recht, die Wasserversorgung im Gemeindegebiet durchführen zu dürfen), europaweit ausgeschrieben werden.

3. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Bei der Konzessionsvergaberichtlinie handelt es sich bislang nur um einen Entwurf. Verbindlich wird die Richtlinie erst, wenn sowohl EU-Kommission, Europarat und Europäisches Parlament zugestimmt haben. Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments hat sich Ende Januar zwar im Wesentlichen mit dem Richtlinienentwurf einverstanden erklärt, dennoch kann noch nicht von einer abgestimmten Fassung gesprochen werden, weil auch im Ausschuss schon einige Vorbehalte (gerade auch im Hinblick auf die Wasserversorgung) gemacht wurden. So ist beispielsweise mindestens zu erwarten, dass der Anteil, der für die „wesentliche Tätigkeit für den Auftraggeber“ relevant ist (bislang 90 %), noch reduziert und auch klargestellt wird, dass dabei nur Tätigkeiten im Wasserbereich und nicht in anderen Bereichen, wie zum Beispiel Strom, maßgeblich sind. Die jüngsten Aussagen des zuständigen EU-Kommissars lassen sogar vermuten, dass die Wasserversorgung aufgrund des großen öffentlichen Drucks doch noch vollständig aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen wird.

Festgelegt wird der endgültige Text, dem alle drei Organe im sogenannten Trilogverfahren zustimmen können. Erst nach dessen Abschluss können wirklich verlässliche und verbindliche Aussagen getroffen werden, denn vermutlich wird es gerade bei der Wasserversorgung, die zu den umstrittensten Punkten gehört, noch eine Reihe von Kompromissen und Änderungen geben.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/13

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Technische Betriebe Offenburg	Müller, Alex	9276-233	10.06.2013

Betreff: Liberalisierung des Wassermarktes

4. Auswirkungen auf die Stadt Offenburg

Es ist deshalb möglicherweise noch zu früh, sich mit den Auswirkungen auf die Stadt Offenburg eingehend zu befassen, wenn - was wahrscheinlich ist - die Wasserversorgung doch noch aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen wird. Schon nach jetzigem Stand ist allerdings zu vermuten, dass die Stadt Offenburg nicht von der Ausschreibungspflicht betroffen sein wird.

Die Wasserversorgung wird von der Offenburger Wasserversorgung GmbH übernommen, die zwar ein rechtlich selbständiges Unternehmen ist, allerdings zu 100 % der Stadt Offenburg gehört. Da die OWV GmbH die Wasserversorgung – von ganz geringfügigen Lieferungen an die Gemeinde Hohberg, die deutlich unter 10 % liegen, abgesehen – nahezu ausschließlich für die Offenburger Bevölkerung übernimmt, wird die Gesellschaft im Umfang von fast 100 % für ihre Gesellschafterin, die Stadt Offenburg, tätig. Und schließlich übt die Stadt als Gesellschafterin auch die Kontrolle über die Gesellschaft aus, sodass die Ausnahmenvorschrift des Art. 15 des Richtlinienentwurfs vermutlich greifen wird.